

Satzung für die Studierendenschaft der Universität Rostock

Gemäß § 26 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), gibt sich die Studierendenschaft der Universität Rostock die folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die an der Universität Rostock eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Rostock. Sie regelt ihre eigenen Angelegenheiten in Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze, der Grundordnung der Universität Rostock und dieser Satzung. Diese Satzung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen nach § 33 sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich. Sofern Regelungen in anderen Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft dieser Satzung widersprechen, gehen die Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, für die Interessen der Studierenden der Universität Rostock einzutreten und sie durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Dies beinhaltet nach § 24 des Landeshochschulgesetzes vorrangig:
 1. bei der Verbesserung der Lehre, insbesondere bei der Erstellung der Lehrberichte mitzuwirken,
 2. für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden einzutreten,
 3. die hochschulpolitischen und fachlichen Belange zu vertreten und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
 4. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
 5. den Studierendensport zu fördern, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
 6. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern und
 7. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (1) Die Studierendenschaft kann sich zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenschließen.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft sind ihre Organe zuständig. Das sind:
 1. das Studierendenparlament "StudentINNenrat der Universität Rostock" (StuRa)
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

- (2) Die Organe der Studierendenschaft sind keiner Partei, Organisation oder Vereinigung verpflichtet, sondern ausschließlich der Studierendenschaft. Alle Organe der Studierendenschaft sind überparteilich.
- (3) Nur die aus einer ordentlichen Wahl hervorgegangenen Organe, können für die Studierendenschaft verbindliche Beschlüsse fassen.
- (4) Für Beschlüsse der Organe ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen. Es bestehen folgende Mehrheitsstufen:
 1. einfache Mehrheit, die gegeben ist, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt; Stimmenthaltung werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet,
 2. Stimmen der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Organs (absolute Mehrheit der Mitglieder),
 3. Stimmen von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Organs.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind hochschulöffentlich. Auf Antrag können sie öffentlich durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit kann für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagungsordnungspunkte auf Antrag ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen:

1. bei der Behandlung eines konstruktiven Misstrauensvotums nach § 10 Abs. 2 oder § 21 Abs. 3 ist,
2. wenn in einer Debatte die Gefährdung des Persönlichkeitsrechts einer Person zu besorgen ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

Jedes Mitglied der Studierendenschaft:

1. besitzt nach Maßgabe dieser Satzung und der Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht zum StuRa, sowie das passive Wahlrecht zum AStA,
2. besitzt nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Fachschaft,
3. besitzt das Stimmrecht bei einer Urabstimmung,
4. hat das Recht, Anträge zum Wohle der Studierendenschaft in den StuRa einzubringen,
5. hat das Recht eine Beschwerde beim StuRa wegen rechts- und zweckwidriger Akte des AStA einzureichen,
6. hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

II. Studierendenparlament (StuRa)

§ 6 Allgemeines zum StuRa

- (1) Der StuRa ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft. Er vertritt die Interessen der Studierendenschaft und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit die Satzung nicht andere Beschlussorgane vorsieht.
- (2) Die Arbeit des StuRa wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Arbeit der Mitglieder des StuRa ist ehrenamtlich.

§ 7 Wahl und Amtszeit des StuRa

- (1) Der StuRa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Ordentliche Wahlen zum StuRa sollen alle 11 bis 13 Monate stattfinden. Sie sollen zusammen mit den Wahlen der Hochschulverwaltung durchgeführt werden.
- (3) Der StuRa wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten StuRa.
- (4) Der StuRa konstituiert sich durch die Wahl seines Präsidiums. Der aus einer ordentlichen Wahl hervorgegangene StuRa tritt bis Ende der zweiten Vorlesungswoche des Wintersemesters des Jahres seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Der aus einer außerordentlichen Wahl hervorgegangene StuRa kommt spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (5) Im StuRa sollen Studierende aller Fakultäten vertreten sein.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 8 Mitgliedschaft im StuRa

- (1) Die Mitglieder des StuRa gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Mandat eines Mitgliedes endet vorzeitig durch Niederlegung des Mandats oder Ausscheiden aus der Studierendenschaft. Die Wiederbesetzung des freigewordenen Mandats regelt die Wahlordnung.
- (3) Das Mandat ist nicht übertragbar.

§ 9 Aufgaben des StuRa

- (1) Der StuRa fasst Beschlüsse in Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl seines Präsidiums,
 2. Wahl, Entlastung und Abberufung des AStA nach Maßgabe der entsprechenden Ergänzungsordnung (Wahl- bzw. Finanzordnung),
 3. Beschluss in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft,
 4. Beratung und Beschluss einer Satzung,
 5. Beratung und Beschluss der Geschäftsordnung des StuRa, der Wahlordnung, der Finanzordnung, der Beitragsordnung und weiterer Ergänzungsordnungen,
 6. Wahl eines Haushaltsausschusses,
 7. Feststellung des Haushaltsplanes und Kontrolle seiner Einhaltung.

§ 10 Präsidium des StuRa

- (1) Das Präsidium des StuRa besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der stellvertretenden Präsidentin oder dem stellvertretenden Präsidenten, die beide aus den Reihen des Parlamentes gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums können nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Die Abwahl setzt voraus, dass mit absoluter Mehrheit der gewählten Mitglieder des StuRa eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für das Präsidiumsmitglied gewählt wird.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums scheidern vorzeitig aus dem Amt aus:
 1. mit dem Ausscheiden aus dem StuRa,
 2. durch Rücktritt von ihrem Amt. Der Rücktritt ist in einer Sitzung des StuRa zu erklären. Bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines

Nachfolgers ist das Mitglied verpflichtet, das Amt kommissarisch weiter zu führen.

3. durch ein konstruktives Misstrauensvotum gemäß Abs. 2.
- (4) Das Präsidium sorgt für eine geregelte Arbeit des StuRa. Es ist für die Leitung und ordnungsgemäße Durchführung der StuRa-Sitzungen verantwortlich.

§ 11 Einberufung des StuRa

- (1) Das Präsidium kann den StuRa jederzeit einberufen.
- (2) Das Präsidium muss den StuRa einberufen:
 1. spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn,
 2. mindestens einmal in der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Das Präsidium muss den StuRa innerhalb von zwei Wochen einberufen:
 1. auf Antrag des AStA,
 2. auf Antrag der Fachschaftsrätekonferenz,
 3. auf Antrag von einem Viertel der gewählten Mitglieder des StuRa.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich und per E-Mail durch das Präsidium unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung an alle Mitglieder des StuRa und AStA. Die Ladung zur Sitzung muss mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden.

§ 12 Sitzungen des StuRa

- (1) Der StuRa soll monatlich tagen, mindestens jedoch zweimal pro Semester.
- (2) Die Sitzungen des StuRa werden protokolliert. Näheres zum Sitzungsverlauf regelt die Geschäftsordnung des StuRa.
- (3) Die oder der AStA-Vorsitzende und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent haben den Sitzungen des StuRa beizuwohnen und auf Anfrage Bericht über die Arbeit des AStA zu erstatten.

§ 13 Beschlussfassung des StuRa

- (1) Der StuRa ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des StuRa hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Die Fachschaftsrätekonferenz kann gegen Beschlüsse des StuRa, die Angelegenheiten von Fachschaften betreffen, ein einmaliges Veto einlegen. Das Veto mit Begründung muss spätestens vier Wochen nach dem strittigen Beschluss dem Präsidium des StuRa schriftlich vorliegen. Vor einer erneuten Beschlussfassung durch den StuRa sind die betroffenen Fachschaften anzuhören.

§ 14 Auflösung des StuRa und Neuwahlen

- (1) Der StuRa ist aufzulösen, wenn:
 1. der StuRa dies mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder beschließt;
 2. der StuRa auf Dauer beschlussunfähig oder die Zahl seiner Mitglieder auf weniger als 20% der zu vergebenen Mandate gesunken ist, ohne dass die freigewordenen Plätze durch Ersatzmitglieder gemäß der Wahlordnung nachbesetzt werden können. Der StuRa ist auf Dauer beschlussunfähig, wenn er bei drei aufeinander folgenden Sitzungen auf Grund zu geringer Teilnahme nicht beschlussfähig ist und auf einer vierten, hierzu ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit absoluter

Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt wird, dass er auf Dauer beschlussunfähig ist.

3. acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung des StuRa kein AStA-Vorsitz gewählt worden ist;
4. innerhalb von acht Vorlesungswochen nach Rücktritt der oder des Vorsitzenden des AStA die Wahl einer Nachfolge nicht zustande kommt und der StuRa daraufhin seine Selbstaflösung mit absoluter Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschließt.

Das Präsidium des StuRa teilt die Auflösung unverzüglich der Universitätsleitung mit, damit diese Neuwahlen anordnet. § 7 gilt entsprechend.

- (2) Je nach Restamtszeit des aufgelösten StuRa kann die Universitätsleitung eine Verlängerung oder Verkürzung der Amtszeit des neuen StuRa festlegen.

§ 15 Ausschüsse des StuRa

- (1) Der StuRa kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten. Insbesondere kann er zur Vorbereitung von Beschlüssen einen Antragsausschuss (z. B. Sitzungsausschuss) einsetzen.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des StuRa. Der StuRa wählt die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahlperiode des StuRa. Sie endet vorzeitig:
 1. durch Rücktritt vom Ausschuss,
 2. durch Abwesenheit bei drei aufeinander folgenden, ordentlichen Ausschusssitzungen,
 3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft
- (3) Der Haushaltsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des StuRa. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Der Sozialausschuss ist ein ständiger Ausschuss des StuRa. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 16 Einberufung der Ausschüsse

- (1) Ein Ausschuss des StuRa wird von seinem Vorsitz, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung an alle Mitglieder des Ausschusses. Die Ladung zu einer Sitzung muss mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden.
- (2) Eine Sitzung ohne Ladungsfrist ist möglich, wenn alle Mitglieder des Ausschusses diesem vor Beginn der Sitzung zustimmen.
- (3) Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel, wenigstens aber zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind hochschulöffentlich. Die Sitzungen können auf Antrag auch öffentlich oder nichtöffentlich durchgeführt werden.

§ 17 Beschlussfassung der Ausschüsse

- (1) Ein Ausschuss des StuRa ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens ein Viertel, wenigstens aber drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er mit mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf

diesen besonderen Umstand muss in der Einladung zur Sitzung hingewiesen werden.

- (3) Beschlüsse erfordern die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Alternativanträgen ist der Antrag angenommen, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Erreichen Alternativanträge die gleiche Stimmenzahl, so ist kein Antrag angenommen.

III. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 18 Allgemeines zum AStA

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und führt die Beschlüsse des StuRa aus. Näheres wird durch die Geschäftsordnung des AStA geregelt.
- (2) Der Arbeit des AStA soll das Vertrauen des StuRa zugrunde liegen. Der AStA ist an Beschlüsse des StuRa gebunden und ist diesem jederzeit rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, den Mitgliedern des StuRa und seinen Ausschüssen Auskunft zu geben.

§ 19 Zusammensetzung des AStA

- (1) Der AStA soll sich zumindest zusammensetzen aus:
 1. der/dem Vorsitzenden des AStA,
 2. der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführerin,
 3. der/dem Finanzreferentin/Finanzreferenten,
 4. der/dem hochschulpolitischen Referentin/Referenten,
 5. der/dem Innenreferentin/Innenreferenten.
- (2) Der StuRa kann weitere Referenten für die aktuelle Wahlperiode in den AStA entsenden.
- (3) Die Mitglieder des AStA müssen der Studierendenschaft angehören. Übernimmt ein StuRa-Mitglied ein Amt im AStA, so erlischt damit zugleich das Mandat im StuRa. Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.
- (4) Das Präsidium des StuRa soll mit beratender Stimme an den Sitzungen des AStA teilnehmen.

§ 20 Wahl des AStA

- (1) Auf der konstituierenden Sitzung des StuRa werden die Mitglieder des AStA gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Kommt die Wahl eines neuen AStA-Vorsitzes oder einer Referentin oder eines Referenten auf der konstituierenden Sitzung des StuRa nicht zustande, so führt die oder der bisherige AStA-Vorsitzende beziehungsweise die bisherige Referentin oder der bisherige Referent die laufenden Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiter. Dabei dürfen neue Verbindlichkeiten nur insoweit eingegangen werden, wie sie zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind. Der StuRa hat die Neuwahl von Mitgliedern des AStA in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 21 Amtszeit des AStA

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beginnt mit deren Wahl.
- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds des AStA endet:
 1. mit der Neuwahl der oder des Vorsitzenden beziehungsweise einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Referat,

2. mit dem Wegfall des Referates,
3. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium des StuRa zu erklären ist,
4. mit Abwahl durch den StuRa gemäß Abs. 3,
5. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

Im Falle eines Rücktritts gilt § 20 Abs. 2 entsprechend, sofern nicht ein vom AStA bestimmtes anderes Mitglied des AStA kommissarisch den Vorsitz oder das Referat bis zu einer Neuwahl übernimmt.

- (3) Die oder der AStA-Vorsitzende sowie die Finanzreferentin oder der Finanzreferent können nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Die Abwahl setzt voraus, dass mit absoluter Mehrheit der gewählten Mitglieder des StuRa eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für das jeweilige Amt gewählt wird. Die Abwahl der anderen Mitglieder des AStA erfolgt mit absoluter Mehrheit der gewählten Mitglieder des StuRa.
- (4) Im Falle eines vorzeitigen Endes der Amtszeit soll für das betreffende Referat eine Neuwahl erfolgen. Der StuRa hat die Neuwahl in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 22 Einberufung und Beschlussfähigkeit des AStA

- (1) Die oder der AStA-Vorsitzende kann den AStA jederzeit einberufen.
- (2) Die oder der AStA-Vorsitzende muss den AStA innerhalb von zwei Wochen einberufen:
 1. aufgrund eines Beschlusses des StuRa,
 2. auf Antrag von mindestens einem Viertel, wenigstens aber zwei der Mitglieder des AStA.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die AStA-Vorsitzende oder den AStA-Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung an alle Mitglieder des AStA. Die Ladung zu einer Sitzung muss mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden.
- (4) Eine Sitzung ohne Ladungsfrist ist möglich, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des AStA diesem vor Beginn der Sitzung zustimmen.
- (5) Der AStA ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 23 Befugnisse des AStA

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, welche die Studierendenschaft verpflichten, müssen schriftlich vorliegen und von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des AStA unterzeichnet sein.
- (2) Ein Rechtsstreit darf nur begonnen und durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich beendet werden nach vorheriger Zustimmung durch den StuRa.
- (3) Anträge mit einem Finanzvolumen größer als € 3.000,00 sind ausnahmslos im StuRa zu beschließen.
- (4) Der AStA:
 1. beschließt eine Geschäftsordnung des AStA,
 2. nimmt eine laufend zu berichtigende Geschäftsverteilungs- und Angestelltenliste zur Kenntnis.

Diese sind durch den StuRa zu genehmigen und zu veröffentlichen.

IV. Vollversammlung (VV) und Urabstimmung

§ 24 Vollversammlung

- (1) In der Vollversammlung (VV) sind alle Mitglieder der Studierendenschaft versammelt.
- (2) Die VV ist ein beratendes Gremium, in dem wichtige Themen von hochschulöffentlichem und öffentlichem Interesse diskutiert werden. Beschlüsse der Vollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.
- (3) Das StuRa-Präsidium muss eine VV innerhalb der nächsten zwölf Vorlesungswochen einberufen:
 1. aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses des StuRa,
 2. wenn mindestens 10% der Studierendenschaft dies schriftlich beantragen.

Der Beschluss oder Antrag beinhaltet die Fragen, die auf der VV erörtert werden sollen.

- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Durchführung einer VV beim StuRa beantragen. Das StuRa-Präsidium gibt daraufhin innerhalb von sieben Tagen eine Liste zur Sammlung von Unterschriften aus. Die gesammelten Unterschriften müssen spätestens vier Vorlesungswochen nach Ausgabe der Liste bei einem vom StuRa gewählten, dreiköpfigen Antragsprüfungsausschuss eingereicht werden. Der Antragsprüfungsausschuss hat festzustellen, ob die nach Abs. 3 Nr. 2 geforderte Quote zur Durchführung einer VV erreicht ist.
- (5) Die Einladung zur VV erfolgt per E-Mail durch das StuRa-Präsidium unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung. Sie muss mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden.
- (6) Die Leitung und Durchführung der VV obliegt dem StuRa-Präsidium. Es wendet hierbei die Geschäftsordnung des StuRa sinngemäß an.
- (7) Das StuRa-Präsidium setzt sich dafür ein, dass den Studierenden die Teilnahme an der VV durch geeignete Maßnahmen ermöglicht wird.
- (8) Die VV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Studierendenschaft anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 25 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung ist vom Präsidium des StuRa innerhalb der nächsten zwölf Vorlesungswochen durchzuführen:
 1. aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses des StuRa,
 2. wenn mindestens 10% der Studierendenschaft dies schriftlich beantragen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Durchführung einer Urabstimmung beim StuRa beantragen. Das StuRa-Präsidium gibt daraufhin innerhalb von sieben Tagen eine Liste zur Sammlung von Unterschriften aus. Die gesammelten Unterschriften müssen spätestens vier Vorlesungswochen nach Ausgabe der Liste bei einem vom StuRa gewählten, dreiköpfigen Antragsprüfungsausschuss eingereicht werden. Der Antragsprüfungsausschuss hat festzustellen, ob die nach Abs. 1 Nr. 2 geforderte Quote zur Durchführung einer Urabstimmung erreicht ist.

- (3) In dem Antrag oder Beschluss nach Abs. 1 ist die Fragestellung der Urabstimmung und das Abstimmungsverfahren festzulegen. Die Fragestellung muss aus sich heraus verständlich und mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sein.
- (4) Eine Urabstimmung erfolgt unter Verwendung von Urnen an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen oder per Briefwahl über einen Zeitraum von zwei Vorlesungswochen. Sofern technisch und rechtlich möglich, kann die Urabstimmung auch über einen Zeitraum von zwei Vorlesungswochen online durchgeführt werden. Die für die Wahlen zum StuRa geltenden Regelungen aus der Wahlordnung gelten sinngemäß.
- (5) Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden die Organe der Studierendenschaft, wenn sie mit der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gelten mit einfacher Mehrheit gefasste Beschlüsse als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.
- (6) Eine Änderung oder Aufhebung eines Urabstimmungsbeschlusses ist nur durch eine erneute Urabstimmung möglich.

V. Fachschaften

§ 26 Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, welche die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden vertreten und nicht an Weisungen des StuRa oder anderer Organe der Studierendenschaft gebunden sind. Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

VI. Sonstige Gremien der Studierendenschaft

§ 27 Sonstige Gremien der Studierendenschaft

Werden weitere, nicht in dieser Satzung benannte Gremien der Studierendenschaft gebildet, gelten für diese die Regelungen in den §§ 16 und 17 entsprechend.

VII. Haushalt

§ 28 Allgemeines zum Haushalt

Die Studierendenschaft bestreitet ihre Ausgaben aus:

1. Beiträgen der Studierenden und
2. sonstigen Einnahmen.

§ 29 Beitrag der Studierenden

- (1) Die Studierenden leisten einen Beitrag, welcher der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragshöhe wird vom StuRa in einer Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragshöhe ist so festzusetzen, wie es zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studierendenschaft unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich ist und den finanziellen Möglichkeiten der Studierenden entspricht.

§ 30 Haushaltsplan

Die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen, der durch den StuRa in zweiter Lesung beschlossen wird. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 31 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren eigenes Vermögen. Verletzt ein Vertreter der Studierendenschaft in Ausübung eines ihm anvertrauten Amtes die ihm obliegenden Pflichten, so haftet sie oder er bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegenüber der Studierendenschaft persönlich.
- (2) Mit dem Beschluss über die Entlastung des AStA stellt der StuRa die ordnungsgemäße Vollziehung des Haushaltes fest. Die Entlastung stellt in der Regel eine Haftungsfreistellung für die Mitglieder des AStA dar; dies gilt nicht bei strafbaren Handlungen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 32 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse, die Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des StuRa. Jedem Mitglied muss der Änderungsantrag im Wortlaut mindestens sieben Tage vor der Abstimmung vorliegen.
- (2) Dem Beschluss einer neuen Satzung soll eine hochschulöffentliche Diskussion vorausgehen.

§ 33 Ergänzungsordnungen

Zusätzlich zu dieser Satzung erlässt der StuRa mit den Stimmen von Zweidritteln seiner gewählten Mitglieder Ergänzungsordnungen und deren Änderungssatzungen. Hierzu zählen insbesondere die Wahlordnung, die Beitragsordnung, die Finanzordnung und die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Rostock und ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Mit Wirksamwerden dieser Satzung tritt die Satzung für die Studierendenschaft vom 27. Mai 2002 außer Kraft.

Rostock, den 5. August 2009

Friederike Hoffmann
Vorsitz des AStA Universität Rostock

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des StuRa der Universität Rostock vom 5. August 2009 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Rostock vom 16. September 2009.